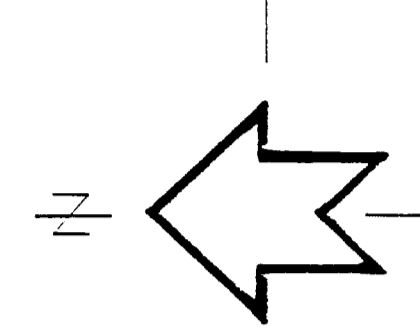
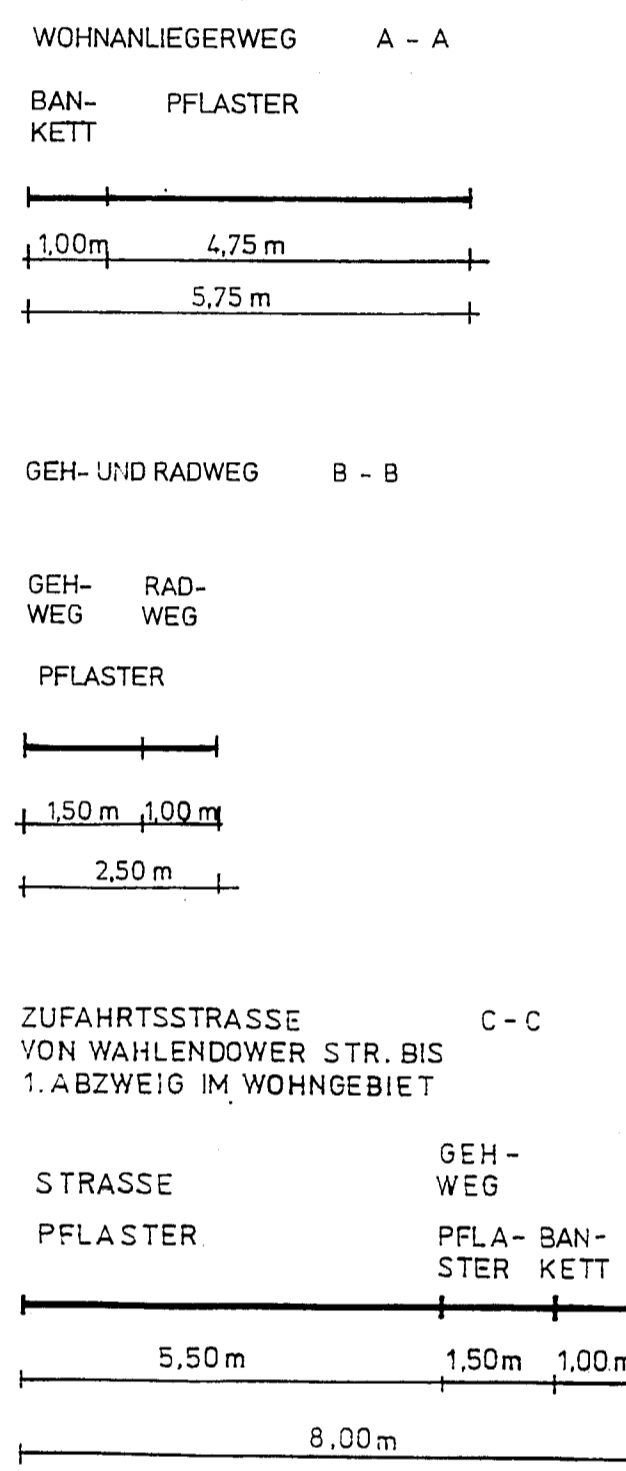


SATZUNG DER GEMEINDE BUDDENHAGEN ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 "AN DER ALTEN ANKLAMER LANDSTRASSE"

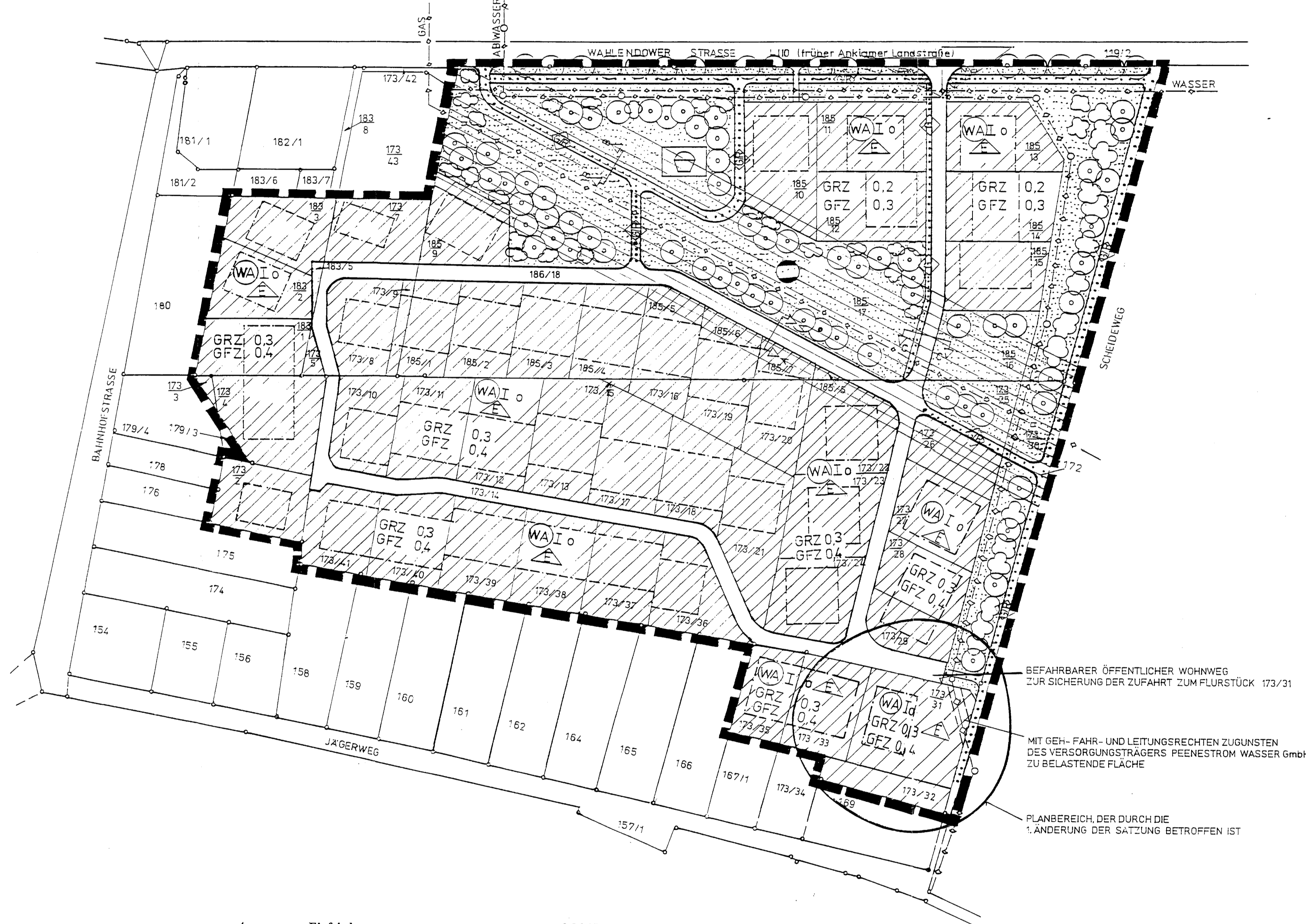
Aufgrund des § 13 in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M - V vom 06.05.1998 (GVBl. M - V S. 468) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Buddenhagen vom 22.02.2001 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „An der Alten Anklamer Landstrasse“ in Buddenhagen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



STRASSENQUERSCHNITT M.: 1:100



PLANZEICHNUNG (TEIL A) M.: 1:1 000



TEXT (TEIL B)

I. Planrechtliche Festsetzungen

- 1.0 **ART DER BAULICHEN NUTZUNG** § 9 (1) 1 BauGB
Im Allgemeinen Wohngebiet sind Gebäude gemäß § 4 (2) und § 4 (3) Pkt. 1 BauNVO (Kleinbeherbergungsbetriebe) zulässig.
- 2.0 **MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** § 9 (1) 1 BauGB
- 2.1 **Grundflächenzahl**
Überschreitungen der Grundflächenzahl im Sinne des § 19 BauNVO sind nicht zulässig.
- 3.0 **NEBENANLAGEN** § 9 (1) 4 BauGB
Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur für den Eigenbedarf zulässig.
- 4.0 **SICHTDREIECK** § 9 (1) 9 BauGB
In dem in der Planzeichnung eingetragenen Sichtdreieck sind Anlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO unzulässig.
Einfriedigungen, Hecken und Büsche dürfen eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten.

4. **Einfriedigungen** § 86 (4) LBauO M-V
Für die Einfriedigung der Grundstücke sind Hecken sowie Holz- oder Metallgitterzäune zulässig.
Die Höhe der Einfriedigungen darf:
- zur Wahlendower Strasse und zum Scheideweg max. 1,25 m;
- zur Grünanlage und zur Ranturner Strasse max. 1,00 m;
- zu allen übrigen Grundstücksgrenzen max. 0,80 m betragen.
5. **Hausmüllbehälter** § 86 (4) LBauO M-V
Die Stellflächen für Hausmüllbehälter sind innerhalb der Grundstücksgrenzen, von der Strasse nicht einsehbar, anzuordnen, ggf. sind Anpflanzungen vorzusehen.
6. **Ordnungswidrigkeiten** § 84 LBauO M-V
Ordnungswidrig handelt, wer den Gestaltungsvorschriften gemäß Text (Teil B) II. Punkt 1.-4. vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.
Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 (3) LBauO M-V mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Deutsche Mark geahndet werden.

III. Sonstige Festsetzungen

1. **Fassade** § 86 (4) LBauO M-V
Für die Fassadengestaltung sind nur heller Putz, heller Klinker oder roter Klinker zulässig.
Für Nebengebäude ist auch Holz zulässig.
2. **Dachform** § 86 (4) LBauO M-V
Als Dachform wird zwingend ein Steildach mit einer Neigung von 30° - 51° vorgeschrieben.
Dies gilt nicht für Nebengebäude.
3. **Dacheindeckung** § 86 (4) LBauO M-V
Die Dacheindeckung hat mit roten Dachziegeln, Schindeln oder Dachpfannen zu erfolgen.
Für Nebengebäude sind auch Holzkonstruktionen, Pappdächer und begrünte Dächer zulässig.

1. **Anpflanzungen**
Die in der Planzeichnung dargestellten öffentlichen Grünflächen sind anzulegen und dauernd zu unterhalten.

HINWEISE

Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmälern

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 1 vom 06.01.1998, S. 12 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (Vgl. § 11 Abs. 3).

Wärmeversorgung

Es ist eine Heizung mit der Möglichkeit der späteren Umstellung auf Erdgas vorzusehen.

Schutzbereich Gasleitung

Alle Baumaßnahmen innerhalb des Schutzbereiches der Gasfemleitung bedürfen einer gesonderten Abstimmung mit der Verbundnetz Gas AG.

Zusätze und Präzisierungen im Text (Teil B) der Satzung der Gemeinde Buddenhagen über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 sind in Fettdruck und Kursivschrift hervorgehoben

VERFAHRENSVERMERKE

Die Gemeindevertretung Buddenhagen hat am 27.02.2001 beschlossen, die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 erneut zu ändern.
Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 27.02.2001 von der Gemeindevertretung beschlossen.
Die Begründung für die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.02.2001 gebilligt.

Buddenhagen (Mecklenburg/Vorpommern), den 17.02.2001

Der Bürgermeister



Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.

Buddenhagen (Mecklenburg/Vorpommern), den 17.02.2001

Der Bürgermeister



Der Beschluss über die Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 20.02.2001 durch Aushang in der Zeit vom 20.02.2001 bis zum 03.03.2001 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M - V vom 13.01.1998 (GVBl. M - V S. 30) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 22.02.2001 in Kraft getreten.

Buddenhagen (Mecklenburg/Vorpommern), den 17.02.2001

Der Bürgermeister



ZEICHENERKLÄRUNG GEM. PLANZEICHNERORDNUNG

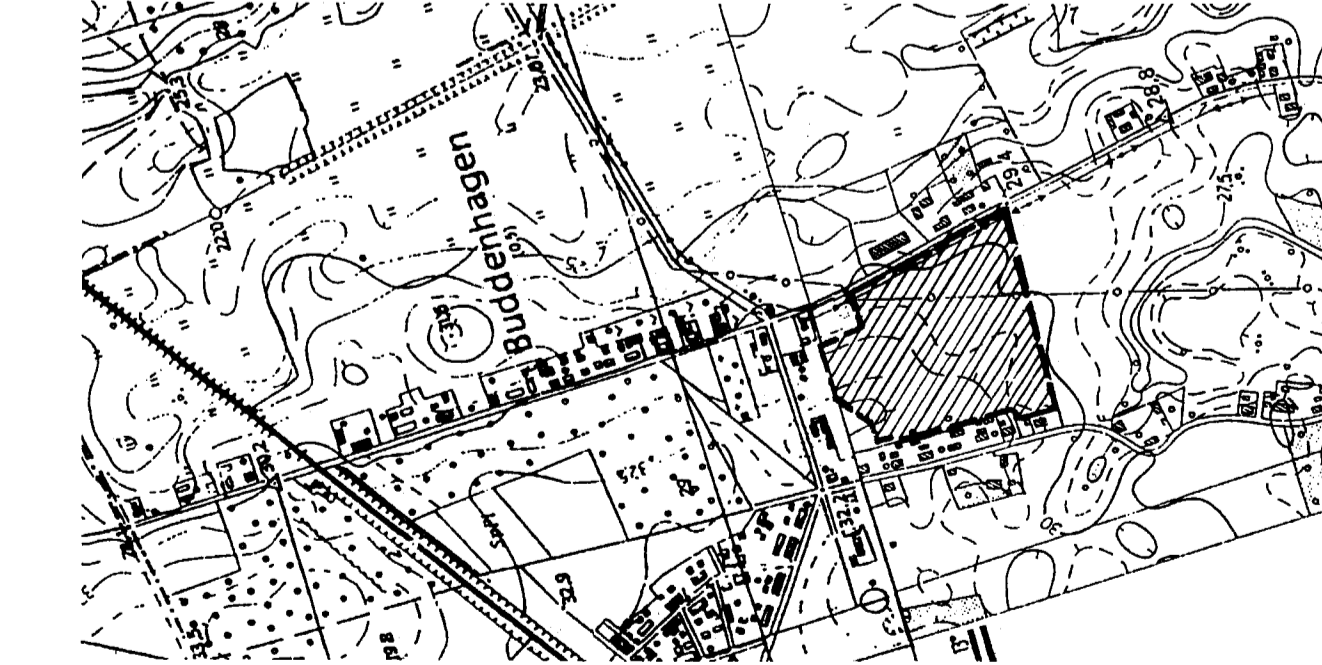
I. FESTSETZUNGEN

	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	(§ 9 (1) 1 BauGB)
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	(§ 9 (1) 1 BauGB)
	GRUNDFLÄCHENZAHL	(§ 19 BauNVO)
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	(§ 20 BauNVO)
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE	(§ 18 BauNVO)
	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	(§ 9 (1) 2 BauGB)
	OFFENE BAUWEISE	(§ 22 (2) BauNVO)
	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	(§ 22 (2) BauNVO)
	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	(§ 22 (3) BauNVO)
	BAUGRENZE	(§ 23 (3) BauNVO)
	VERKEHRSFLÄCHEN	(§ 9 (1) 11 BauGB)
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
	STRASSENABGRENZUNGSLINIE	
	GEH- UND RADWEG	
	FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN	(§ 9 (1) 12, 14 BauGB)
	SCHUTZSTREIFEN GAS	
	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN	(§ 9 (1) BauGB)
	UNTERIRDISCH, VORHANDEN	
	NÄHER BEZEICHNET GAS	VIOLETT
	WASSER	BLAU
	ABWASSER	BRAUN
	GRÜNFLÄCHEN, MASSNAHMEN ZUR ERHALTUNG DER LANDSCHAFT	(§ 9 (1) 15 BauGB)
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE	
	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN	(§ 9 (1) 25a BauGB)
	ANPFLANZUNG VON STRÄUCHERN	(§ 9 (1) 25a BauGB)
	SPIELPLATZ	
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	(§ 9 (7) BauGB)
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND	(§ 9 (1) 10 BauGB)
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	(§ 16 (5) BauNVO)
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU GUNSTEN DES VERSORGENSTRÄGERS ZU BELASTENDE FLÄCHE	(§ 9 (1) 21 BauGB)

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
	KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
	SICHTDREIECK
	IN AUSSICHT GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZEN

ÜBERSICHTSPLAN M.: 1:10.000



ABSCHLIEßENDE FASSUNG	02/2001		
Planungsphase:	Datum:	Zeichner:	Bedrucker:
Planinhalt: Satzung der Gemeinde Buddenhagen über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „An der Alten Anklamer Landstrasse“			Maßstab: 1:1.000
Bauherr: Gemeinde Buddenhagen			
UPEG USEDOM Projektentwicklungsges.mbt Strandstrasse 1a 17149 Trossow Tel.: (03837) 2600 Fax: (03837) 26026			